



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

Zeugenschutz- stelle fedpol

Tätigkeitsbericht 2024

Inhalt

Tätigkeitsbericht 2024 der Zeugenschutzstelle fedpol

Einleitung

Was macht die Zeugenschutzstelle fedpol?

1 Bearbeitung von Fällen

2 Integral-Operatives Risikomanagement

3 Umsetzung von Massnahmen

| | | |
|-------|--|---|
| 3.1 | Beispiele von möglichen Massnahmen..... | 5 |
| 3.1.1 | Unterbringung an einem sicheren Ort..... | 5 |
| 3.1.2 | Umsiedlung in ein anderes Land..... | 6 |
| 3.1.3 | Aufbau einer neuen Identität..... | 6 |
| 3.2 | Aktuelle Herausforderungen..... | 6 |
| 3.2.1 | Digitalisierung..... | 6 |
| 3.2.2 | Biometrische Daten..... | 6 |

4 Unterstützung und Koordination

5 Internationale Zusammenarbeit

Zeugenschutz-Fälle von fedpol

6 Bearbeitete Zeugenschutzfälle

7 Ressourcen

Ausblick

Einleitung

Aussagen und Schilderungen von Zeuginnen und Zeugen können für die Aufdeckung von kriminellen Aktivitäten von enormem Wert sein. Und zwar unabhängig davon, ob es um organisierte Kriminalität, Betäubungsmittel- oder Menschenhandel geht. Dem sind sich die Schweizer Strafverfolgungsbehörden bewusst. Entsprechend ziehen sie vermehrt die Durchführung von Zeugenschutzprogrammen in Betracht und tauschen sich mit der Zeugenschutzstelle fedpol über mögliche Zeugenschutzfälle und angezeigte Schutzmassnahmen aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Anzahl der Beratungen der Zeugenschutzstelle fedpol leicht abgenommen, die Anzahl der individuellen Unterstützungsleistungen und der daraus resultierenden Gesuche um Prüfung eines Zeugenschutzprogramms ist jedoch gestiegen.

Das ist angesichts der sich stets entwickelnden Kriminalität nicht weiter erstaunlich. In einer globalisierten, vernetzten und technologisch hoch entwickelten Welt, in der beispielsweise international agierende kriminelle Organisationen verschlüsselt kommunizieren oder terroristische und gewaltextremistische Gruppierungen ihre Anhängerinnen und Anhänger in geschlossenen Foren rekrutieren und sich dort austauschen, können Zeugenaussagen ein entscheidendes Beweismittel sein. Insbesondere dort, wo herkömmliche Ermittlungs- und zum Teil kostspielige Überwachungsmassnahmen an ihre Grenzen stossen.

Es bleibt eine Tatsache, dass sich Zeuginnen und Zeugen aufgrund ihrer Aussagen und Mitwirkung in der Strafverfolgung Nachteilen aussetzen – in der Schwerstkriminalität gar einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben. Deshalb müssen Zeuginnen und Zeugen geschützt werden. Auch in dieser Hinsicht profitieren die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone oder auch Behörden wie Gerichte, die Ver-

fahren abschliessen, vom Know-how und der Erfahrung der Spezialistinnen und Spezialisten der Zeugenschutzstelle fedpol.

Dieser Bericht gibt Einblick in die Tätigkeiten der Zeugenschutzstelle fedpol, in die nationale und internationale Zusammenarbeit und beleuchtet die von fedpol erbrachten Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen. Dabei wird der Umstand berücksichtigt, dass Zeugenschutz ein hochsensibler Bereich ist, der Diskretion voraussetzt. Das primäre Ziel, eine betroffene Person vor möglichen Gefahren ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren zu schützen, darf nicht gefährdet werden.

Was macht die Zeugenschutzstelle fedpol?

Die Strafprozessordnung (StPO) sieht sogenannte prozessuale Massnahmen vor, die während des gesamten Strafverfahrens zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen eingesetzt werden können. In Fällen, in denen Massnahmen der Gefahrenabwehr und prozessuale Schutzmassnahmen nicht mehr ausreichen, können Staatsanwaltschaften und Gerichte sogenannte ausserprozessuale Zeugenschutzmassnahmen, respektive Zeugenschutzprogramme bei fedpol beantragen. Zeugenschutz verfolgt somit das primäre Ziel, wichtige Zeuginnen und Zeugen vor möglichen Gefahren wegen ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren zu schützen und damit ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu ermöglichen.

1 Bearbeitung von Fällen

Ein Antrag auf Durchführung eines Zeugenschutzprogramms wird von der zuständigen kantonalen Staatsanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht gestellt. Die Zeugenschutzstelle fedpol prüft diese Anträge und unterbreitet der Direktion fedpol einen Antrag zur Aufnahme oder Ablehnung einer Person in ein Zeugenschutzprogramm. Wird ein Antrag genehmigt, wird eine Person formell in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen und gilt als Zeugenschutzfall.

Die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm bedeutet für die betroffenen Personen eine drastische Veränderung ihrer Lebenssituation, indem sie zumindest teilweise ihre Freiheiten aufgeben müssen. Sie nehmen beispielsweise in Kauf, dass ganz grundsätzlich ihre Bewegungsfreiheit oder der Kontakt mit (nahestehenden) Personen aus ihrem alten Umfeld eingeschränkt werden.

Es ist auch möglich, dass sie sich in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis wiederfinden oder bestimmte Tätigkeiten (Ämter, Freizeitaktivitäten) nicht mehr ausüben dürfen. Diese Entscheidung, das alte Leben hinter sich zu lassen, ist von enormer Tragweite und betrifft nicht nur die zu schützenden Zeuginnen und Zeugen selbst, sondern auch deren Familie, Angehörige und Freundeskreis.

Über die Beendigung eines Zeugenschutzprogramms entscheidet die Direktorin oder der Direktor fedpol jeweils auf Antrag der

Zeugenschutzstelle fedpol. Der Entscheid wird der zu schützenden Person schriftlich und begründet mitgeteilt. Gegen den Entscheid kann auf Grundlage des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

2 Integral-Operatives Risikomanagement

fedpol setzt auf ein eigens für den Zeugenschutz konzipiertes Risikomanagement. Dieses sorgt dafür, dass allfällige Risiken für einen Zeugen unabhängig von der Phase, in der sich ein Fall befindet, einheitlich identifiziert und beurteilt werden.

Das Risikomanagement basiert auf der Einteilung in drei Phasen:

- Die Initialisierungsphase zu Beginn: Noch vor der Genehmigung eines Zeugenschutzprogramms durch die Direktorin oder der Direktor fedpol werden alle Abklärungen für den weiteren Verlauf getroffen. Einerseits wird die Eignung einer Person, die vorliegenden Risiken und die Gefährdung eingeschätzt. Andererseits werden die möglichen Massnahmen analysiert.
- Die Monitoringphase während des Programms: In dieser Phase stehen Zustand und Verhalten der aufgenommenen Zeugin oder des aufgenommenen Zeugen im

Fokus. Aber auch die fortlaufende Einschätzung der Gefährdung wird gewährleistet. Das Ziel lautet, jegliche Veränderungen zu registrieren, um allfällig notwendige Anpassungen der Schutzmassnahmen vorzunehmen.

- Die Finalisierungsphase gegen Ende des Programms: Die Gefährdungsanalyse ergibt beispielsweise den Wegfall einer Gefährdung. Oder eine Zeugin, ein Zeuge will aussteigen. Auch das Debriefing von Fällen mit dem Ziel, Verbesserungspotential zu identifizieren, ist Teil dieser Phase.

Dieser ganzheitliche Ansatz sorgt für professionelle und standardisierte Prozesse. Risiken können zielgerichtet minimiert werden. Die Standardisierung der Beurteilung trägt massgeblich zur erfolgreichen Durchführung eines Zeugenschutzprogramms bei.

3 Umsetzung von Massnahmen

Abhängig von der Gefährdungseinschätzung werden umfangreiche Schutzmassnahmen (z.B. Unterbringung an einem sicheren Ort, Aufbau einer neuen Identität) getroffen. Als gesetzliche Grundlage dient das [Bundesgesetz über den ausserpro- zessualen Zeugenschutz \(ZeugSG\)](#). Ins Zeugenschutzprogramm aufgenommene Personen werden durch fedpol beraten, betreut und bei der Abwicklung persönlicher Angelegenheiten unterstützt und begleitet.

Für jede einzelne Person, die in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wird, werden die erforderlichen und angemessenen Massnahmen zu ihrem Schutz durchgeführt. Bei der Umsetzung werden alle relevanten Faktoren berücksichtigt:

- Die Einschätzung einer Bedrohung ist abhängig von der **Handlungsfähigkeit potentieller Gefährder**. Ist der Gefährder zum Beispiel in der Lage vom Gefängnis aus Anweisungen an sein Netzwerk zu dirigieren, wie das in der organisierten Kriminalität häufig der Fall ist? Oder ist er in Freiheit und verfügt über die organisatorischen und finanziellen Mittel, um eine Zeugin oder einen Zeugen zu lokalisieren und zu verfolgen?

- In die Beurteilung der Gefahrenlage fliessen bestimmte **Ereignisse** ein. Hat ein Zeuge beispielsweise seine Aussagen gemacht, kann das Anpassungen der Massnahmen erfordern. Während in einem Fall Blutrache droht und entsprechende Schutzmassnahmen für eine Person getroffen werden müssen, kann in einem anderen Fall die Beendigung eines Zeugenschutzprogramms eine Option sein.
- Verfügt eine Person über einen bestimmten **Bekanntheitsgrad**, wird das ebenfalls berücksichtigt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn über eine Person medial berichtet wurde.
- Zeugenschutzmassnahmen werden mehrheitlich **über den Abschluss eines Strafverfahrens** hinaus fortgeführt. Falls eine Person beispielsweise nach ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren am ursprünglichen Arbeitsplatz einer Gefährdung ausgesetzt ist, würden Massnahmen getroffen, welche die sozialen und finanziellen Folgen eines Wechsels des Arbeitsplatzes berücksichtigen.

3.1 Beispiele von möglichen Massnahmen

3.1.1 Unterbringung an einem sicheren Ort

Eine Massnahme im Zeugenschutzprogramm ist die Unterbringung an einem sicheren Ort. Die Schweiz ist ein kleines Land – das hat Auswirkungen auf den Zeugenschutz. Die kurzen Distanzen und die hohe Bevölkerungsdichte erhöhen beispielsweise bei einer Umsiedlung das Risiko, dass eine Person innerhalb der Schweiz wiedergefunden werden kann. In bestimmten Kreisen stehen die Menschen untereinander in Kontakt, beispielsweise in Diaspora-Gemeinschaften in der Schweiz. Eine Zeugin oder Zeuge fällt in kleinräumigen oder abgelegenen Orten mehr auf und erzeugt Neugier. Die Mobilität wiederum ermöglicht die schnelle Fortbewegung und damit die Lokalisierung und Verfolgung einer Person innerhalb der Schweiz.

3.1.2 Umsiedlung in ein anderes Land

Gerade deshalb ist die internationale Zusammenarbeit für den Zeugenschutz unabdingbar. Verschärft sich die Gefahrenlage für eine Zeugin oder einen Zeugen in der kleinräumigen Schweiz, muss eine Umsiedlung in ein anderes Land möglich sein. Um die Aussagefähigkeit eines Zeugen zu erhalten und ihn vor Gewalt oder gar dem Tod zu bewahren, wird er dann in ein anderes Land umgesiedelt.

3.1.3 Aufbau einer neuen Identität

Auch der Aufbau einer neuen Identität ist für einen wirkungsvollen Zeugenschutz häufig unverzichtbar. Die Zeugenschutzstelle fedpol kann zu diesem Zweck für eine zu schützende Person Urkunden herstellen oder verändern lassen¹.

Das Erstellen und Gebrauchen von falschen Identitätsdokumenten gilt als erheblicher Eingriff in die Rechtsordnung und ist mit enormen Konsequenzen für die Schutzperson verbunden. Entsprechend kommt diese Massnahme unter strikter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips zum Tragen². Der Aufbau einer neuen Identität wäre beispielsweise dann nicht verhältnismässig, wenn eine Schutzperson aufgrund öffentlicher Bekanntheit mit grosser Wahrscheinlichkeit auch mit neuer Identität wiedererkannt werden würde und ein Missbrauch der neuen Identität nicht ausgeschlossen werden kann.

Zeugenschutzmassnahmen werden immer auf den Einzelfall abgestimmt und individuell zusammengestellt. Die Gesamtheit aller dieser Zeugenschutzmassnahmen bildet letztlich das konkrete Zeugenschutzprogramm für die einzelne Zeugin oder den Zeugen.

3.2 Aktuelle Herausforderungen

3.2.1 Digitalisierung

In einer praktisch vollständig digitalisierten Welt bedeutet der Aufbau einer neuen Identität einen erheblichen Aufwand. Das alltägliche Leben in der modernen Gesellschaft ist wesentlich von den Einflüssen der Digitalisierung geprägt. So ist mit dem Aufbau einer neuen

Identität heute zum Beispiel auch immer die Löschung sämtlicher digitaler Spuren, die eine Zeugin oder ein Zeuge mit seiner ursprünglichen Identität hinterlassen hat, verbunden. In der Folge muss eine neue digitale Identität kreiert werden. Der immer stärkeren und umfassenderen Nutzung von Social Media im täglichen Leben, insbesondere von jüngeren Personen ist dabei Rechnung zu tragen. Gerade für jüngere Schutzpersonen oder Kinder von Zeugen bedeutet das, Einschränkungen des Social Media Umgangs zu akzeptieren und dadurch oft, den Verlust ihrer alten Social-Media-Identität hinzunehmen.

3.2.2 Biometrische Daten

Zur Überprüfung der Identität oder eindeutigen Identifizierung einer Person werden heute vermehrt unterschiedliche biometrische Daten genutzt. Diese sind partiell auf staatlichen Dokumenten wie Reisepässen hinterlegt und können auch von privaten Dienstleistungsanbietern wie Banken zu Identifikationszwecken (bspw. Face- ID) genutzt werden. Die biometrischen Daten einer Person sind einzigartig und unveränderbar. Die zunehmende Nutzung von biometrischen Daten erhöht das Risiko, dass eine Person trotz Ausstellung neuer amtlicher Dokumente auf eine neue Identität aufgrund der Übereinstimmung von biometrischen Daten mit der früheren Identität in Verbindung gebracht wird. Zu denken ist beispielsweise an die automatisierte Identitätsüberprüfung an einem Flughafen, wo biometrische Daten von Reisenden je nach Staat während einer gewissen Zeitspanne gespeichert bleiben. Aktuell legen die Zeugenschutzstellen bei der Ausstellung neuer Identitäten ein spezielles Augenmerk auf diese Risiken. Mit internationalen Arbeitsgruppen, beispielsweise bei EUROPOL, versuchen die Zeugenschutzstellen aber auch präventiv innerhalb von Gesetzgebungsprozessen Einfluss zu nehmen. Künftig wird die innerhalb des Schengenraums angestrebte Verknüpfung von Datenbanken (Projekt Interoperabilität), welche eine automatisierte

¹ Bspw. Migrationsbehörden

² Art. 19 ZeugSG

Suchfunktion für multiple Identitäten umfasst (Multiple Identity Checker), ebenfalls eine grosse Herausforderung darstellen.

4 Unterstützung und Koordination

Die Zeugenschutzstelle fedpol setzt spezifisches Know-how auch unterstützend ein und übernimmt eine Koordinationsrolle:

Unterstützung:

- Die Zeugenschutzstelle fedpol berät und unterstützt die inländischen Polizeibehörden bei Schutzmassnahmen zugunsten von gefährdeten Personen im Vorfeld und ausserhalb eines Zeugenschutzprogramms.
- Werden Zeuginnen und Zeugen mit einem hohen Betreuungsbedarf aus anderen Ländern in einem Ermittlungsverfahren befragt, können die Spezialistinnen und Spezialisten der Zeugenschutzstelle fedpol z.B. für die Organisation des Transports, die Betreuung und Gewährleistung der Sicherheit der Zeuginnen und Zeugen beigezogen werden.

Koordination:

- Die Zeugenschutzstelle fedpol stimmt eigene Massnahmen auf Massnahmen der kantonalen Behörden ab und koordiniert ausserprozessuale und prozessuale Zeugenschutzmassnahmen.
- Die Zeugenschutzstelle fedpol koordiniert die Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen im Ausland.
- Die Zeugenschutzstelle fedpol prüft Ersuchen ausländischer Staaten oder eines internationalen Strafgerichts auf Durchführung von Schutzmassnahmen zugunsten einer gefährdeten Person in der Schweiz.
- Die Zeugenschutzstelle fedpol koordiniert die Zusammenarbeit mit beteiligten Dritten, insbesondere mit Organisationen der spezialisierten Opferbetreuung.

2021 schuf fedpol das «Forum Zeugenschutz». Dieses richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen, welche aufgrund ihrer Tätigkeit am ehesten mit Opfer- sowie Zeugenschutzmassnahmen konfrontiert sein könnten.

Mit der Schaffung des «Forum Zeugenschutz» wurde das Ziel verfolgt, eine nationale Plattform zu etablieren, welche den Wissenstransfer in diesem spezialisierten Themenbereich zugunsten der Teilnehmerinnen und Teilnehmern sicherstellt. Weiter wurde dadurch eine Plattform geschaffen, um aktuelle Herausforderungen im Bereich des Opfer- sowie Zeugenschutz sowie Möglichkeiten und Grenzen des Zeugenschutzes in der Schweiz zu erkennen.

5 Internationale Zusammenarbeit

Die hohen Qualitätsstandards der Zeugenschutzstelle fedpol sind international anerkannt. fedpol pflegt einen intensiven Kontakt zu ihren Partnerbehörden im Ausland. Es wird das Ziel verfolgt, den Austausch mit ausländischen Behörden in Form von offiziellen Partnerschaften (bspw. das Relokationsabkommen mit dem internationalen Strafgerichtshof oder Ausbildungspartnerschaften) zu institutionalisieren.

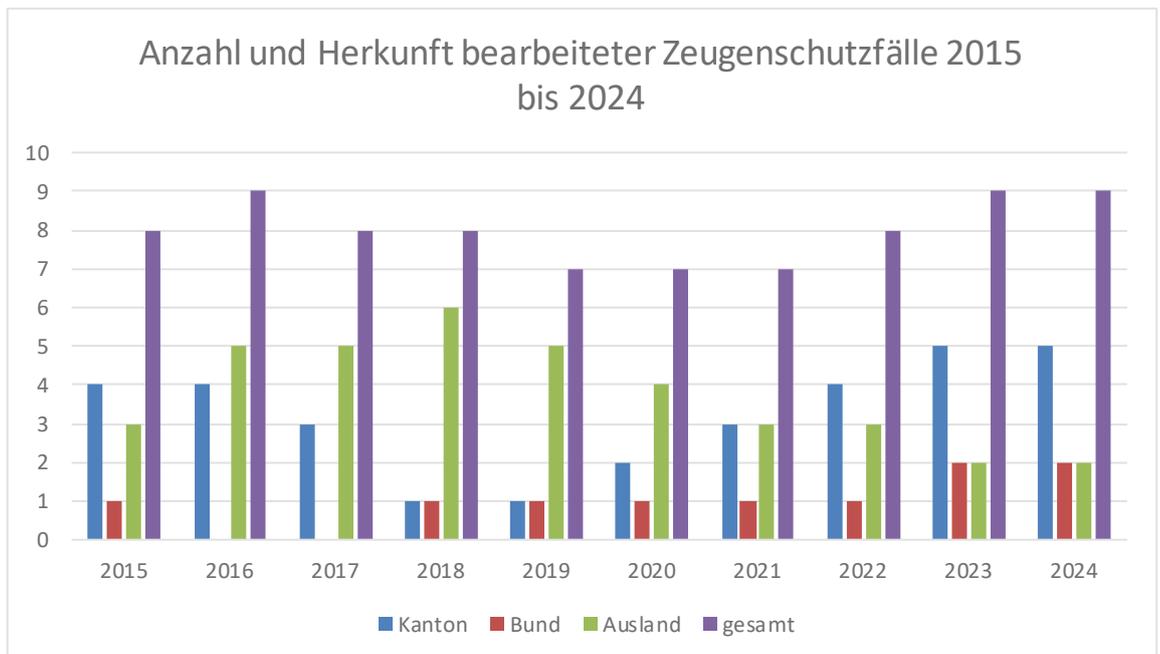
Die operative Kooperation ist genauso Teil dieser Zusammenarbeit wie der stete Wissenstransfer. Zeugenschutzstellen anderer Länder aber auch Institutionen wie der internationale Strafgerichtshof übergeben regelmässig Fälle an die Schweiz. Umgekehrt übergibt die Schweiz ebenfalls Fälle an andere Länder. Ausländische Zeugenschutzstellen unterstützen die Schweiz bei der Umsiedlung oder Übernahme von Fällen.

Zeugenschutz-Fälle von fedpol

Bei der Erarbeitung des Bundesgesetzes über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG; SR 312.2), das 2013 in Kraft trat, wurden aufgrund der Erkenntnisse anderer europäischer Staaten die zu erwartenden Fallzahlen prognostiziert. Eine Schätzung ging von 10 bis 15 Zeugenschutzfällen pro Jahr aus. Die Praxis zeigt nun, dass die Schätzung damals zu hoch angesetzt war und die Anzahl Fälle nach wie vor kleiner ist. Die Fallzahl ist aus unterschiedlichen Gründen nur bedingt durch fedpol beeinflussbar.

Als nationale Dienstleisterin ist die Zeugenschutzstelle fedpol abhängig davon, wie viele Anträge von Bundesanwaltschaft und kantonalen Staatsanwaltschaften und Gerichten gestellt werden. Diesem Umstand wurde in den letzten Jahren Rechnung getragen, indem die Stakeholder verstärkt für die Dienstleistungen der Zeugenschutzstelle fedpol sensibilisiert wurden.

Die Fallzahl hängt auch davon ab, wie sich Fälle entwickeln und ob sich beispielsweise die Bedrohungslage für Angehörige verändert. Dies kann die Aufnahme neuer Personen (Partnerinnen und Partner, Kinder, sonstige Angehörige) oder die Abgabe von Fällen an andere Länder erfordern. Letztlich ist die Zeugenschutzstelle fedpol in einem unberechenbaren Umfeld tätig, in dem sich die Lage jederzeit verändern kann.



6 Bearbeitete Zeugenschutzfälle

Im Jahre 2024 wurden neun bestehende Zeugenschutzfälle weiterbearbeitet, welche aus dem Vorjahr übernommen wurden.

In diesen Zeugenschutzfällen betreute die Zeugenschutzstelle fedpol insgesamt neun Zeugen sowie sechzehn Familienangehörige. Drei Anträge auf Prüfung und Durchführung eines Zeugenschutzprogramms waren per Ende 2024 bei der Zeugenschutzstelle fedpol hängig.

7 Ressourcen

Ende 2024 verfügte die Zeugenschutzstelle fedpol über neun Vollzeitstellen.

Für Unterstützungs- und Beratungsfälle sowie für operative Tätigkeiten wie die Betreuung von Zeuginnen und Zeugen sowie deren Angehörigen und die Durchführung von Prüfverfahren im Hinblick auf die Einrichtung eines Zeugenschutzprogramms wendete die Zeugenschutzstelle fedpol rund 10'040 Arbeitsstunden auf. Dies stellt eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr dar. Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Zeugenschutzstelle fedpol wurden rund 590 Arbeitsstunden aufgewendet.

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) am 1. Juni 2022 wurde der Bundesrat beauftragt, die Aufteilung der Betriebskosten der Zeugenschutzstelle fedpol mit den Kantonen neu zu vereinbaren (Art. 34 Abs. 3 ZeugSG). Der Bund hat mit den Kantonen vereinbart, dass der Bund ab Mitte 2022 auf eine Verrechnung der Hälfte der Betriebskosten der Zeugenschutzstelle fedpol verzichtet und damit die Gesamtkosten für den Betrieb der Zeugenschutzstelle fedpol in der Höhe von rund zwei Millionen vollständig trägt. Die Lebenshaltungskosten der zu schützenden Person, wie z.B. die Miete einer Wohnung, Versicherungskosten, Lebensmittelkosten, sowie die laufenden Kosten für die im Rahmen des Schutzprogramms getroffenen Zeugenschutzmassnahmen, wie z.B. die Installation einer Alarmanlage oder die Befestigung einer Tür, bleiben in der Verantwortung der Stelle, die das Programm beantragt hat, sei es auf kantonaler oder auf Bundesebene (Art 34 Abs. 1 ZeugSG).

Ausblick

Die Sicherheit der ins Zeugenschutzprogramm aufgenommenen Personen konnte in allen Fällen und zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden. Die Zeugenschutzstelle fedpol verfügt über das spezifische Know-how, die finanziellen und personellen Ressourcen und die internationale Vernetzung, die es für qualitativ hochwertigen Zeugenschutz braucht.

- Ein Hauptfokus liegt weiterhin darauf, die nationale und internationale Zusammenarbeit mit sämtlichen Partnern auszubauen, um gemeinsam die sichersten und besten Lösungen für die Zeuginnen und Zeugen und die Strafverfolgung auszuarbeiten.
- Die Digitalisierung und zunehmende Nutzung biometrischer Daten zur Identitätsprüfung einer Person stellt die Zeugenschutzstellen vor grosse Herausforderungen. Auch hier ist die internationale Zusammenarbeit essentiell. Es bleibt ein Ziel der Zeugenschutzstelle fedpol, ihr Know-how auf internationaler Ebene einfließen zu lassen aber auch Know-how von anderen Zeugenschutzstellen auf nationaler Ebene einzubringen.
- Die Wichtigkeit der Rolle von Zeuginnen und Zeugen in der Strafverfolgung ist unbestritten. Nach Jahren der Sensibilisierung zeigt sich, dass die verfahrensleitenden Staatsanwaltschaften immer öfter die Möglichkeit von Zeugenschutzprogrammen in Betracht ziehen und die damit verbundenen Kosten angesichts des Werts von Zeugenaussagen bewusst in Kauf nehmen.